

# Wiedereinstiegsqualifizierung

---

- für pädagogische Mitarbeiterinnen  
katholischer Kindertageseinrichtungen  
im Erzbistum Bamberg
- in Elternzeit oder Sonderurlaub
  - Seminar 2014



# Themen

---

- **Teilzeitarbeit während der Elternzeit**
- **Teilzeitarbeit nach der Rückkehr**
- **Arbeitsbefreiung** zur Betreuung und Pflege
- **Sonderurlaub**
- **(Familien-)Pflegezeit**
- **Beihilfe**
- **Zusatzversorgung**
- **Aktuelles aus den Jahren 2013/2014**

# Teilzeitarbeit während der Elternzeit



**Sie haben gesetzlichen Anspruch auf Teilzeit während der Elternzeit,**

- nach dem Elternzeitgesetz
- nach dem Arbeitsvertragsrecht ABD
- wenn sie eine bisherige Teilzeit fortsetzen.

**Im Übrigen ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich,** auch für Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber und in selbstständiger Tätigkeit

**Der besondere Kündigungsschutz wegen Elternzeit bleibt in jedem Fall erhalten**

Teilzeit lohnt sich finanziell oft nicht (Elterngeldkürzung)

# Teilzeitarbeit während der Elternzeit



## Nach dem Elternzeitgesetz haben Sie Anspruch

- wenn der Arbeitgeber mehr als 15 Beschäftigte\* hat und
- wenn Sie länger als 6 Monate beschäftigt sind und
- für mindestens 15, jedoch nicht mehr als 30 Stunden (durchschnittlich) pro Woche und mind. 2 Monaten Dauer

**Antragsfrist:** 7 Wochen vor Beginn der Teilzeit, 2 x zu jedem Zeitpunkt während der Elternzeit (besser jedoch zu Beginn)

**Antragsform:** schriftlich (mit Rahmen für die gewünschte tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, denn die konkrete Verteilung der verringerten Arbeitszeit liegt im Ermessen des Arbeitgebers)

4 Wochen vom Arbeitgeber keine Antwort = klagefähig/Schlichtung

**Ablehnung nur aus dringenden betrieblichen Gründen möglich** (z. B. wg. Arbeitsvertrag mit Ersatzkraft !!! )

\* inkl. anderer KiTas des Trägers, Mesner, Hausmeister, Verwaltungskraft, Pfarrsekretärin ..., dabei zählt Teilzeit voll.

# Teilzeitarbeit während der Elternzeit



**Nach dem §11 ABD haben Sie Anspruch**, wenn sie ein Kind unter 18 Jahren selbst betreuen

**Erstantrag:** immer schriftlich\*, keine Frist, auf bis zu 5 Jahre befristet, verlängerbar mit Antragsfrist: 6 Monate vor Ablauf

Wird der Antrag schriftlich abgelehnt oder abgelehnt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich geantwortet wurde, kann Antrag auf **Schlichtung** (siehe Anhang) gestellt werden.

## **Berechtigte Ablehnungsgründe könnten sein**

- Arbeitsvertrag mit Vertretung (frühzeitig ankündigen)
- pädagogisches Konzept (Fachberatung hinzuziehen)
- Besetzungsschwierigkeiten (Ersatz suchen)

\* (mit gewünschter täglicher und wöchentlicher Arbeitszeit )

# Teilzeitarbeit nach der Rückkehr



## **Sie haben nach der Elternzeit Teilzeitananspruch**

- nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz, sofern ihr Arbeitgeber mehr als 15 Beschäftigte hat (Antrag: schriftlich, spätestens 3 Monate vor Reduzierung. Kommt bis 4 Wochen vor dem geplanten Beginn keine schriftliche Ablehnung = Zustimmung)
- nach §11 ABD (s. S. 5) (bessere Fristenregelung!!!)
- Wird die Teilzeit befristet, gilt nach Ablauf der Befristung automatisch wieder der alte Beschäftigungsumfang.

# Teilzeitarbeit

## Möglichkeiten und Grenzen



- Teilzeitarbeit ist nicht immer Halbtagsbeschäftigung
- **Es gibt keine Vorschriften zur zeitlichen Lage**
- Beschäftigte und Arbeitgeber suchen einvernehmlich und gemeinsam nach Lösungen, dabei sind die **Belange der Einrichtung und der Kolleginnen zu beachten**
- unbefristet Teilzeitbeschäftigte sollen bei gleicher Eignung bei der späteren Besetzung von Vollzeit-arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt werden

# Argumentationshilfen



- **Führungskräfte brauchen Argumente, warum sie die Teilzeit gewähren sollten**
  - **sie lieben Zahlen**

Evtl. Einsparung durch ergänzende jüngere/neue MA, Vertretungsmöglichkeiten, geringere Ausfallzeiten
  - **sie schätzen Kompetenzen**

„neue“ Kompetenzen durch Mutterschaft (Verständnis für Eltern, Erfahrung mit U3-Kindern, Flexibilität im Alltag, Organisationstalent, Stressresistenz ...)
  - **und Führungskräfte erwarten Vorschläge**

wie die Arbeit bestmöglich eingeteilt werden könnte.

# Keine Teilzeit möglich?



Wurde das Teilzeitbegehren berechtigt abgelehnt, gibt es drei Möglichkeiten

- 1. Weiterarbeit zu ursprünglichen Bedingungen** oder
- 2. (einvernehmlich) unbezahlten Sonderurlaub** oder
- 3. notfalls eigene Kündigung/Aufhebungsvertrag,**  
mit Sonderkündigungsfrist 3 Monate zum Ende EZ

Im letzteren Fall haben Sie sofort Anspruch auf Teilzeit-**Arbeitslosengeld (ohne Sperrzeit)**

**Tipp: Erfahrungsstufen beim Arbeitgeberwechsel aushandeln !!!**

# Arbeitsbefreiung zur Betreuung und Pflege



## Für freiwillig oder gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte gilt:

bei schwerer Erkrankung freiwillig krankenversicherter oder gesetzlich mitversicherter Kinder unter 12 Jahren erhalten Sie von ihrer Krankenkasse auf Antrag Krankengeld. Der Arbeitgeber gewährt

- **10 Tage pro Kind im Kalenderjahr**, insgesamt höchstens 25 Tage **(unbezahlte) Freistellung** von der Arbeitsverpflichtung
- für Alleinerziehende gilt das Doppelte.

# Arbeitsbefreiung zur Betreuung und Pflege



Für alle gilt: **Bei schwerer Erkrankung**

- **privat krankenversicherter Kinder unter 12 Jahren**
- **einer Betreuungsperson von Kindern unter 8 Jahren**
- **einer Betreuungsperson dauernd pflegebedürftiger behinderter Kinder**

jeweils bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

- **eines Angehörigen (auch älteren Kindes), der in demselben Haushalt lebt**

je 1 Arbeitstag im Kalenderjahr

**Insgesamt jedoch höchstens 5 Arbeitstage  
(bezahlte) Arbeitsbefreiung im Kalenderjahr!**

# Sonderurlaub



- **Anspruch** nach §28 ABD **wenn**
  - **mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder**
  - **ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger Angehöriger betreut oder gepflegt wird**
- Sonderurlaub ist auf **bis zu 5 Jahre** zu befristen
- Sonderurlaub kann jeweils bis zur Dauer von maximal **insgesamt 12 Jahren** verlängert werden, Antragsfrist: 6 Monate
- Elternzeit kann Sonderurlaub unterbrechen.
- **Kein Anspruch auf ursprünglichen Arbeitsplatz**
- **Kein besonderer Kündigungsschutz**

# Sonderurlaub



- **Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung enden**
  - Krankenversicherung: Familienversicherung oder freiwillige Versicherung !!!
  - Rentenversicherung: evtl. freiwillig
- **Arbeitgeberbeiträge und Umlagen werden nicht weiter bezahlt.**

# Pflegezeitgesetz



- **Ziel des Gesetzes ist**, Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen, **pflegebedürftige, nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen** und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern. Nahe Angehörige sind
  - Großeltern, Eltern, Schwiegereltern,
  - Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer ehe-ähnlichen Gemeinschaft, Geschwister,
  - Eigene Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, und die des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder
- **Für die Pflegebedürftigkeit reicht das Vorliegen der Pflegestufe I aus.**

# Pflegezeitgesetz



- Sie haben **bis zu 10 Arbeitstage Anspruch auf Freistellung** (unbezahlt) bei Arbeitsverhinderung **durch akut auftretende Pflegesituation**
- **bis zu sechsmonatige „Pflegezeit“** (ganze oder teilweise unbezahlte Freistellung), sofern
  - mehr als 15 Beschäftigte beim jeweiligen Arbeitgeber und
  - Pflegebedürftigkeit nachgewiesen und
  - Pflege in häuslicher Umgebung erfolgt(Achtung: Sozialversicherungsschutz prüfen !!!)

# Pflegezeitgesetz



- **Ankündigung** der Pflegezeit:
  - **schriftlich**, mindestens **10 Arbeitstage vor Beginn**
  - **Inhalt**: Beginn und Ende, Umfang der Freistellung, ggf. Wunschverteilung der Arbeitszeit
  
- **Achtung: bei teilweiser Freistellung** haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit eine **schriftliche Vereinbarung** zu treffen.

Wünsche des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber bei dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

# Pflegezeitgesetz



**Gesetzliche Pflegezeit hat Vorteile gegenüber Sonderurlaub!**

**Sozialversicherung während der Pflegezeit:**

- gesetzliche Krankenversicherung endet  
→ **Familienversicherung oder  
freiwillige Krankenversicherung**
- **Arbeitslosenversicherung besteht fort**
- **Rentenversicherung besteht fort**

Genauere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Versicherungsträger.

# Familienpflegezeitgesetz



- Beschäftigte können über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren ihre **Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden reduzieren**.
- Die weniger geleisteten Stunden gehen auf ein **Zeitkonto**, welches in der „Nachpflegezeit“ wieder auszugleichen ist. (Beispiel: für 2 Jahre 75% Familienpflegezeit vereinbaren, 2 Jahre Bruttogehalt für 75 % einer Vollzeitstelle erhalten, ein Jahr davon nur 50% arbeiten und pflegen, ein weiteres Jahr 100% arbeiten)
- **Kein Rechtsanspruch !!!**  
Achtung : Schwierigkeiten durch Förderrecht im Bereich der Kindertageseinrichtungen in Bayern! Wechselnder Bedarf )

# Beihilfe

## in Elternzeit und Sonderurlaub



- Keine Leistung aus dem Tarif 814 K (Zahnersatz + Heilpraktikerkosten) während der Elternzeit und im Sonderurlaub.
- Leistungen aus dem Tarif 820 K und 820 K plus auch im Falle der Elternzeit und des Sonderurlaubs  
bei „Altfällen“ und bei freiwillig Höherversicherten nach Vereinbarung

**Einzelheiten unter [www.kodakompass.de](http://www.kodakompass.de)**

# Zusatzversorgung



- **Elternzeit** ohne Erwerbseinkommen:  
Abführen der AG-Beiträge auf der Basis eines Entgelts in Höhe von 500,00 € monatlich je Kind;  
**(Vorsicht bei Hinzuverdienst !!!)**
- **Sonderurlaub:** Es werden keine AG-Beiträge abgeführt, daher auch keine Erhöhung des Zusatzversicherungsanspruchs. **Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für Unterbrechungs-/ Fehlzeiten ist nicht möglich.**

# Aktuelles 2013/2014



- **Anhebung der Altersgrenze:** Rente mit 67 für die Jahrgänge 1964 und jünger  
([http://www.ruv.de/de/r\\_v\\_ratgeber/altersvorsorge/gesetzliche\\_rente/2\\_rente\\_mit\\_67.jsp](http://www.ruv.de/de/r_v_ratgeber/altersvorsorge/gesetzliche_rente/2_rente_mit_67.jsp))
- **Änderungen bei den Minijobs:** Grenze 450 €, Gleitzone 850 €, Rentenversicherungspflicht  
([http://www.minijob-zentrale.de/DE/0\\_Home/00\\_startseite/01\\_thementeaser/startseite\\_450.html](http://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/00_startseite/01_thementeaser/startseite_450.html))
- **Vorzeitige Beendigung der Elternzeit** wegen Mutterschutzfristen, keine Zustimmung erforderlich
- **Urlaubsanspruch:** Altersstaffelung geändert, 29 Tage für alle, 30 Tage ab dem 55. Lebensjahr, Besitzstand für vor dem 1.1.1973 Geborene.

# Aktuelles 2013/2014



- **Mutterschutzzeiten vor 2012 beantragen !!!**

Noch immer können in der Zusatzversorgung versicherte Frauen die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten, die vor dem 01.01.2012 entstanden sind, in der Zusatzversorgung beantragen. Informationen und Formulare finden Sie auf [www.versorgungskammer.de](http://www.versorgungskammer.de) unter

**[http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob\\_page.show?\\_docname=4569759.PDF](http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob_page.show?_docname=4569759.PDF)**

# Aktuelles 2013/2014



- **Online-Arbeitshilfe WieKiTa:** eine Sammlung hilfreicher Dokumente und Adressen.  
(<http://www.wiekita.erzbistum-bamberg.de> , Benutzer und Passwort wie zum internen Login)
- **Initiative Ergänzungskräfte zur Fachkraft:** diverse Bildungsträger bieten berufsbegleitende Weiterqualifizierungen an, Tel. 089/1261-1660  
<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/baykibig/paedagogisch.ph>
- **Neue Arbeitsmedizinische Betreuung durch B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH,** s. Rundschreiben 13/2013, Kundennummer bei Anfragen: 50403040

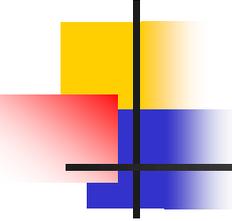


# Kontakt und Informationen

---

Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg  
Domplatz 3, 96049 Bamberg

- Andrea Bauer, Personalentwicklung  
Tel.: 0951 502-2630, Fax.: 0951 502-2609  
E-Mail: [andrea.bauer@erzbistum-bamberg.de](mailto:andrea.bauer@erzbistum-bamberg.de)
- Andrea Krapf, Gleichstellungsbeauftragte  
Generalvikariat, Tel.: 0951/502 1630  
E-Mail: [andrea.krapf@erzbistum-bamberg.de](mailto:andrea.krapf@erzbistum-bamberg.de)



# Andere hilfreiche Adressen

---

- **Homepage Beruf und Familie**

<http://beruf-und-familie.kirche-bamberg.de>

- **Schlichtungsstelle:**

Schlichtungsstelle für das Erzbistum Bamberg

Geschäftsstelle: Generalvikariat

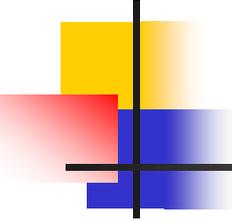
Domplatz 3, 96049 Bamberg

- **Elterngeldrechner: (lohnt sich Teilzeit?)**

<http://elterngeld-2014.elterngeld-aktuell.de/>

- **Kodakompass:** <http://www.kodakompass.de>

- **Online-ABD:** <http://www.onlineabd.de>



---

Weitere Informationen zu den Themen  
finden Sie auf den angegebenen  
Homepages.

**Vielen Dank für ihre  
Aufmerksamkeit!**